

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplanverfahren „Riegertsbühl III, 1. Änderung“**

#### **- Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Mahlsetten hat in der Sitzung am 27.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Riegertsbühl III, 1. Änderung“ gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Durch das Bebauungsplanverfahren erfolgt eine Teiländerung des Bebauungsplans Riegertsbühl III, rechtskräftig seit dem Jahr 1978. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beschränkt sich auf das Flurstück Nr. 3459 mit einer Größe von rd. 838 m<sup>2</sup> gemäß nachstehendem Lageplan.



Durch die punktuelle Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das bestehende Wohngebäude durch Aufstockung der Garage an der östlichen Grundstücksgrenze zu erweitern und dadurch eine zusätzliche Wohnung im Obergeschoß zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplans / der örtlichen Bauvorschriften mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom

**10.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020**

im Rathaus der Gemeinde Mahlsetten, Marienplatz 1, 78601 Mahlsetten, im Zimmer Nr. 2.1 sowie im Treppenhausflur (Erdgeschoss) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter [www.mahlsetten.com](http://www.mahlsetten.com) > aktuelles > bebauungspläne-verfahren zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB („Bebauungsplan der Innenentwicklung“). Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Mahlsetten, den 29.07.2020

gez. Helmut Götz  
Bürgermeister